

Arbeitsversion vom 26. Oktober 2022

Verordnung über Geoinformation (KGeoIV)

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: ???.???

Geändert: 122.0.12 | 122.0.13 | 214.5.11 | 710.11 | 786.12 | 812.11 |
 917.11 | 921.11

Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 8. November 2012 über Geoinformation (KGeoIG);

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen und Organisation

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung enthält die Ausführungsbestimmungen zum KGeoIG. Besondere Bestimmungen, insbesondere diejenigen der Verordnung vom ... über die amtliche Vermessung, bleiben vorbehalten.

Art. 2 Staatsrat

¹ Der Staatsrat schliesst mit dem eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport die vierjährige Programmvereinbarung nach Artikel 21 der eidgenössischen Verordnung vom 2. September 2009 über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen ab.

² Er genehmigt die Vorschläge der kantonalen Kommission für Geoinformation nach Artikel 7 dieser Verordnung.

Art. 3 Finanzdirektion

¹ Die Finanzdirektion erstellt die Vierjahresplanung für die Umsetzung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Art. 4 Amt für Geoinformation

¹ Das Amt für Geoinformation (das Amt) definiert und verwaltet die kantonale Geodateninfrastruktur.

² Es hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) es sorgt für die Koordination im Bereich Geoinformation, insbesondere zwischen den betroffenen kantonalen Stellen;
- b) es beurteilt Gesuche um interkantonale Zusammenarbeit und vertritt den Staat in interkantonalen und eidgenössischen Gremien;
- c) es erlässt die technischen Richtlinien für die Geodatenverwaltung und sorgt für deren Umsetzung;
- d) es richtet die Geodienste von kantonalem Interesse ein und betreibt sie;
- e) es definiert in Zusammenarbeit mit dem Amt für Informatik und Telekommunikation die Architektur, beschafft die für die Verwaltungseinheiten des Staates notwendigen Lösungen für das geografische Informationssystem (GIS), setzt sie ein und betreibt sie;
- f) es unterstützt Nutzerinnen und Nutzer in ihren GIS-Projekten und organisiert die Schulung für die Fachsoftware.

Art. 5 GIS-Kompetenzzentrum

¹ Das Kompetenzzentrum für geografische Informationssysteme (GIS-KZ) ist die Fachabteilung des Amtes im Bereich der Geoinformation.

² Es wird von der GIS-Koordinatorin oder vom GIS-Koordinator geleitet.

Art. 6 Kantonale Kommission für Geoinformation – Einsetzung und Zusammensetzung

¹ Es wird eine kantonale Kommission für Geoinformation (Geoinformationskommission) eingesetzt, die administrativ der Finanzdirektion zugewiesen ist.

² Sie wird von der GIS-Koordinatorin oder vom GIS-Koordinator präsiert und besteht aus sieben vom Staatsrat ernannten Mitgliedern:

- a) eine Person, die Grangeneuve - Sektion Landwirtschaft vertritt;
- b) eine Person, die das Amt für Wald und Natur vertritt;
- c) eine Person, die das Amt für Geoinformation vertritt;
- d) eine Person, die das Bau- und Raumplanungsamt vertritt;
- e) eine Person, die das Amt für Umwelt vertritt;
- f) eine Person, die das Tiefbauamt vertritt;
- g) eine Person, die die Gemeinden vertritt.

Art. 7 Kantonale Kommission für Geoinformation – Befugnisse

¹ Die Geoinformationskommission ist das beratende Organ des Staatsrats im Bereich Geoinformation. Sie hat insbesondere folgende Befugnisse:

- a) sie analysiert strategische Fragen im Zusammenhang mit der Geoinformation;
- b) sie fördert die Koordination zwischen den Verwaltungseinheiten des Staates sowie zwischen dem Staat und den Gemeinden;
- c) sie nimmt zuhanden des Staatsrats Stellung zur Realisierung von GIS-Projekten, an denen mehrere Stellen beteiligt sind;
- d) sie unterbreitet dem Staatsrat mindestens einmal jährlich Vorschläge für die Aktualisierung der Geobasisdatenkataloge;
- e) sie kann dem Staatsrat alle möglichen Vorschläge zu Fragen der Geoinformation unterbreiten.

Art. 8 Kantonale Kommission für Geoinformation – Arbeitsweise

¹ Das Amt führt das Kommissionssekretariat.

² Die Präsidentin oder der Präsident beruft die Mitglieder jedes Mal ein, wenn die Geschäfte es erfordern, mindestens jedoch einmal jährlich. Im Weiteren gelten die Bestimmungen des Reglements über die Organisation und die Arbeitsweise der Kommissionen des Staates (KomR).

Art. 9 Kantonale Kommission für Geoinformation – Vergütungen

¹ Die Vergütungen für die Kommissionsmitglieder richten sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Kommissionen des Staates.

2 Geodaten**Art. 10** Geobasisdatenkataloge

¹ Die Kataloge nach Artikel 6 KGeoIG bilden die Anhänge 1 «Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden» und 2 «Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts» dieser Verordnung.

² Neben den Erlassen, auf denen die Geobasisdaten beruhen, sind in den Katalogen auch die für die Erhebung, Aktualisierung und Verwaltung der Geobasisdaten zuständigen Stellen (die zuständigen Stellen) angegeben. Fallen diese Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde, wird in den Katalogen die Gemeinde als zuständige Stelle genannt und auch die entsprechende zuständige Stelle des Kantons angegeben.

³ Die Kataloge geben an, welche Geobasisdaten Referenzgeodaten darstellen und welche im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen enthalten sind.

⁴ Die Kataloge legen die Berechtigungsstufen für den Zugriff auf die Geobasisdaten fest und geben an, für welche Geodaten ein Download-Dienst angeboten wird.

Art. 11 Geobasisdaten des kantonalen Rechts– Qualitative und technische Anforderungen

¹ Die qualitativen und technischen Anforderungen an die Geobasisdaten des kantonalen Rechts und an die Geometadaten, die sie beschreiben, richten sich sinngemäss nach den Artikeln 4-19 der eidgenössischen Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008.

² Die zuständige Stelle erstellt für alle diese Daten ein minimales Geodatenmodell und falls nötig ein oder mehrere Darstellungsmodelle.

³ Für die Geobasisdaten des kantonalen Rechts in der Zuständigkeit der Gemeinden werden diese Modelle von den entsprechenden zuständigen Stellen des Kantons nach Konsultation des Freiburger Gemeindeverbandes erstellt.

⁴ Diese Modelle müssen mit den bestehenden Modellen des Bundes und den Richtlinien des Amtes vereinbar sein.

Art. 12 Geobasisdaten des kantonalen Rechts – Zugang und Nutzung

¹ Den Geobasisdaten werden folgende Zugangsberechtigungsstufen zugewiesen:

- a) öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Zugangsberechtigungsstufe A;
- b) beschränkt öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Zugangsberechtigungsstufe B;
- c) nicht öffentlich zugängliche Geobasisdaten: Zugangsberechtigungsstufe C.

² Die zuständige Behörde bestimmt die Voraussetzungen für den Zugang zu den Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B in Anwendung der Spezialgesetzgebung.

³ Geobasisdaten dürfen nur mit der Angabe der Quelle in einer der beiden folgenden Formen wiedergegeben werden: «Quelle: Staat Freiburg» oder «© Staat Freiburg».

Art. 13 Geobasisdaten des Bundesrechts – Weitere qualitative und technische Anforderungen

¹ Die zuständigen Stellen können falls nötig für die minimalen Geodatenmodelle und die Darstellungsmodelle des Bundes in Bezug auf die Geobasisdaten des Bundesrechts zusätzliche Anforderungen, basierend auf der kantonalen Gesetzgebung und bezogen auf den Inhalt und/oder die Struktur der betreffenden Geodaten vorsehen.

Art. 14 Geodienste von kantonalem Interesse

¹ Die Geodienste von kantonalem Interesse umfassen:

- a) Geodienste für die Zugänglichmachung von Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe A;
- b) bei nachweislichem kantonalem Interesse und auf Antrag der zuständigen Stelle, Geodienste für die Zugänglichmachung von Geobasisdaten der Zugangsberechtigungsstufe B;
- c) Download-Geodienste;
- d) Geosuchdienste für die Zugänglichmachung von Geodaten und Geometadaten.

² Die Geodienste von kantonalem Interesse müssen eine optimale Vernetzung gewährleisten.

Art. 15 Archivierung

¹ Das Amt entwickelt ein Archivierungskonzept für alle Geobasisdaten.

² Die zuständigen Stellen sind für die Archivierung der Geodaten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

3 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen

Art. 16

¹ Der Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) ist nach der eidgenössischen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen vom 2. September 2009 geregelt.

² Das Amt ist das für den ÖREB-Kataster zuständige Organ.

³ Die zuständigen Stellen übermitteln dem Amt die Daten, die öffentlich aufgelegt werden müssen, sowie die erfassten und nachgeführten Daten nach Eintritt der Rechtskraft der ÖREB.

⁴ Wird ein Fehler gefunden, informiert das Amt automatisch die zuständige Stelle, damit diese die Korrektur vornimmt.

⁵ In Anhang 2 dieser Verordnung sind die über die Geobasisdaten nach Bundesrecht hinausgehenden zusätzlichen Geobasisdaten, die gegebenenfalls im ÖREB-Kataster enthalten sind, definiert.

4 Leitungskataster

Art. 17 Inhalt

¹ Im Leitungskataster sind alle in einem bestimmten Gebiet vorhandenen Leitungen mit den entsprechenden Anlagen und weiteren wichtigen Informationen wie Werkeigentümer/innen, Objektarten, geometrische Genauigkeit und Betriebsstand dokumentiert.

² Der Leitungskataster umfasst die Leitungen der Netze für Trinkwasser, Abwasser, Elektrizität, Gas, Fernwärme und Kommunikation.

Art. 18 Zuständigkeiten

¹ Das Amt führt den Leitungskataster. Es koordiniert dessen Aufbau und Betrieb.

² Es gibt das Geodatenmodell für den Leitungskataster vor.

³ Die zuständigen Stellen übermitteln dem Amt die im Leitungskataster enthaltenen Geodaten.

Art. 19 Bestimmung der Lage der Leitungen

¹ Bei der Verlegung neuer oder der Freilegung bestehender Leitungen bestimmen die Werkeigentümerinnen und Werkeigentümer ihre Position bei offenem Graben.

5 Anhang 1 - Katalog der Geobasisdaten des Bundesrechts in der Zuständigkeit des Kantons oder der Gemeinden

Art. A1-1

6 Anhang 2 - Katalog der Geobasisdaten des kantonalen Rechts

Art. A2-1

II.

1.

Der Erlass SGF [122.0.12](#) (Verordnung über die Zuständigkeitsbereiche der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei (ZDirV), vom 12.03.2002) wird wie folgt geändert:

Art. 7 Abs. 1

¹ Der Zuständigkeitsbereich der Finanzdirektion umfasst:

k) (*geändert*) die Geoinformation;

und die weiteren Aufgaben, die ihr zugewiesen werden.

2.

Der Erlass SGF [122.0.13](#) (Verordnung zur Bezeichnung der Verwaltungseinheiten der Direktionen des Staatsrats und der Staatskanzlei, vom 09.07.2002) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 1

¹ Der Finanzdirektion sind folgende Verwaltungseinheiten unterstellt:

g) (*geändert*) das Amt für Geoinformation (GeoIA);

3.

Der Erlass SGF [214.5.11](#) (Ausführungsreglement zum Gesetz über das Grundbuch (ARGBG), vom 09.12.1986) wird wie folgt geändert:

Art. 16 Abs. 1

¹ Die Weisungen der Aufsichtsbehörde werden der Direktion zugestellt und, soweit sie für die Ausübung ihres Berufes von Bedeutung sind:

- b) (*geändert*) den patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern über das Amt für Geoinformation.

Art. 19 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Hinterlegt das Amt für Geoinformation beim Grundbuchamt den Übergangskataster, so teilt es dies der Direktion mit.

Art. 26 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der beauftragte Ingenieur-Geometer führt das Sitzungsprotokoll.

Art. 30 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die beauftragte Ingenieur-Geometerin oder der beauftragte Ingenieur-Geometer erstellt für die Grundbuchverwalterin oder den Grundbuchverwalter eine Liste der vorgenommenen Änderungen, sobald die in den Anerkennungssitzungen vorgenommenen Änderungen nachgeführt sind. Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter stellt dem Amt für Geoinformation eine Kopie dieser Liste zu.

Art. 31 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter stellt dem Amt für Geoinformation eine Kopie der Schlussverfügung des Anerkennungsverfahrens zu.

Art. 32 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Grundbuchverwalterin oder der Grundbuchverwalter kann in Ausnahmefällen und mit der Zustimmung des Amtes für Geoinformation die Blätter eines neu vermessenen Gebietes etappenweise auflegen, wenn keine Verbale notwendig sind, die den Perimeter der Teilaufgaben zuerst bestimmen müssen.

Art. 62 Abs. 5 (geändert)

⁵ Das Amt für Geoinformation wird auf elektronischem Weg über den Bearbeitungsstand der auf dem Grundbuchamt abgegebenen Verbale informiert.

4.

Der Erlass SGF [710.11](#) (Ausführungsreglement zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR), vom 01.12.2009) wird wie folgt geändert:

Art. 20 Abs. 1 (geändert)

Katastergrundlagendaten (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Die notwendigen Katastergrundlagendaten zur Ausarbeitung von Orts- und Detailbebauungsplänen werden von patentierten Ingenieur-Geometerinnen und Ingenieur-Geometern bescheinigt und nachgeführt.

Art. 42 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Generalversammlung bezeichnet eine patentierte Ingenieur-Geometerin oder einen patentierten Ingenieur-Geometer und soweit nötig eine Ingenieurin oder einen Ingenieur und eine Planerin oder einen Planer als Fachpersonen.

Art. 53 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

¹ Bei der Erstellung eines Grenzänderungsverbals für eine Parzelle in der Bauzone vergewissert sich die patentierte Ingenieur-Geometerin oder der patentierte Ingenieur-Geometer, dass die Zonen- und Bauvorschriften eingehalten werden. Dazu hört sie oder er vorgängig die Gemeinde an.

² Wenn eine Übertragung der Ausnützung gleichzeitig mit einer Änderung oder Teilung der Parzelle geplant wird, erstellen die betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer dazu eine Vereinbarung. Die patentierte Ingenieur-Geometerin oder der patentierte Ingenieur-Geometer unterbreitet diese Vereinbarung mit dem Verbalplan der Gemeinde zur Begutachtung. Bei einem günstigen Gutachten der Gemeinde erstellt die patentierte Ingenieur-Geometerin oder der patentierte Ingenieur-Geometer das Grenzänderungsverbal und meldet die Vereinbarung zur Eintragung im Grundbuch an. Sie oder er legt dem Grenzänderungsverbal Verbal das Gemeindegutachten in drei Exemplaren bei. Sobald das Grundbuchamt die Eintragung vorgenommen hat, übermittelt die patentierte Ingenieur-Geometerin oder der patentierte Ingenieur-Geometer ein Exemplar der Vereinbarung mit dem Verbalplan und dem Gemeindegutachten an das Oberamt und ein weiteres Exemplar an das BRPA.

Art. 110 Abs. 5 (geändert)

⁵ Für Bauten an der Grundstücksgrenze oder Bauten, bei denen der gesetzliche oder reglementarische Abstand genau eingehalten oder unterschritten wird, muss das Schnürgerüst von einer patentierten Ingenieur-Geometerin oder einem patentierten Ingenieur-Geometer kontrolliert werden.

Art. 111 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2** (geändert)

Wiederherstellung der Grenz- und Fixpunkte (*Artikelüberschrift geändert*)

¹ Besteht aufgrund der Wiederherstellung der Grenz- und Fixpunkte die Gefahr, dass die Aushändigung des Übereinstimmungsnachweises verzögert wird, so muss die Gemeinde von der Eigentümerin oder vom Eigentümer eine Erklärung verlangen, wonach die oder der mit der Kontrolle des Schnürgerüsts beauftragte patentierte Ingenieur-Geometerin oder Ingenieur-Geometer diese Arbeiten ausführen wird.

² Die Gemeinde wird von der patentierten Ingenieur-Geometerin oder vom patentierten Ingenieur-Geometer über die Beendigung der Arbeiten benachrichtigt.

5.

Der Erlass SGF [786.12](#) (Verordnung über unbemannte Luftfahrzeuge mit einem Gewicht von weniger als 30 kg (LfzV), vom 14.12.2021) wird wie folgt geändert:

Art. A1-1 Abs. 1

¹ Folgende Institutionen sind dieser Verordnung gemäss Artikel 1 Abs. 2 nicht unterstellt:

c) (*geändert*) das Amt für Geoinformation (GeoIA);

6.

Der Erlass SGF [812.11](#) (Gewässerreglement (GewR), vom 21.06.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 4^{bis} (geändert)

^{4bis} Es legt den Gewässerraum fest (Art. 25 GewG).

Art. 56 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Gewässerraum wird je nach der bestehenden Nutzung der betroffenen Grundstücke unterschiedlich geschützt:

... (*Aufzählung unverändert*)

7.

Der Erlass SGF [917.11](#) (Ausführungsreglement zum Gesetz über die Bodenverbesserungen, vom 11.08.1992) wird wie folgt geändert:

Art. 33 Abs. 3 (*geändert*)

³ Diese Eintragung untersteht der Genehmigung des Amtes für Geoinformation und von Grangeneuve.

Art. 52 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Pläne und die Grundstückbeschreibung des Übergangskatasters werden gemäss den unter Mitwirkung des Amtes für Geoinformation ausgearbeiteten Weisungen erstellt und von diesem Amt kontrolliert.

8.

Der Erlass SGF [921.11](#) (Reglement über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR), vom 11.12.2001) wird wie folgt geändert:

Art. 22 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 3** (*aufgehoben*), **Abs. 5** (*aufgehoben*)

² Der Plan wird während dreissig Tagen öffentlich aufgelegt. Während der öffentlichen Auflage können die Waldgrenzen im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eingesehen werden.

³ *Aufgehoben*

⁵ *Aufgehoben*

Art. 22a Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die Direktion stellt in Form eines Entscheids im Sinne von Artikel 4 und 66 des Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege fest, ob ein Grundstück Wald ist. In diesem Entscheid werden die Waldgrenzen festgelegt.

Art. 40 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Waldreservate werden im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eingetragen. Reservate, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom xx.xx.xxxx dieser Verordnung als Anmerkung im Grundbuch eingetragen sind, werden nicht aus dem Grundbuch gelöscht, aber ebenfalls im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen eingetragen.

9.

Das Mobilitätsreglement (MobR) wird wie folgt geändert: (*provisorischer Entwurf auf der Grundlage des in die Vernehmlassung geschickten Entwurfs des Mobilitätsreglements*)

Art. 3

² Aufgehoben

³ Aufgehoben

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

[Signaturen]